



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kabelfernsehen

Ausgabe vom 1.1.2014



ZWECK:

Art.1

Das Werk Bichelsee-Balterswil (im folgenden Werk genannt) übernimmt auch die Verteilung der Rundfunksignale. Ihre Statuten bilden dafür die Rechtsgrundlage und sind sinngemäss anzuwenden.

Das Werk bezweckt die Verteilung der Rundfunksignale im Genossenschaftsgebiet ab einer Grossgemeinschafts-Antennenanlage.

Der Zweck dient ebenfalls zu dem im Baureglement der Gemeinde vorgeschriebenen Schutz des Dorfbildes vor Verunstaltung durch Einzelantennen.

Der Ausbau wird in Etappen, je nach Bedürfnis und den finanziellen Möglichkeiten vorgenommen, wobei eine selbsttragende Rechnung erreicht werden muss. Daher können für den Anschluss oder den Ausbau keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Diesbezügliche Entscheidungen sind ausschliesslich der Verwaltung des Werkes vorbehalten.

PROGRAMMANGEBOT:

Art. 2

Dieses ist abhängig von dem uns beliefernden Signallieferanten.

Beschränkungen des Programmangebotes infolge neuer Bestimmungen oder höherer Gewalt die ausserhalb unseres Einflussgebietes liegen, bleiben vorbehalten.

BEITRAGSPFLICHT:

Art.3

Die Beitragspflicht beginnt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages.

Die Anschlussgebühr wird nach erfolgter Fertigstellung und die Monatsgebühr nach Freigabe zur Inbetriebnahme dem **Hauseigentümer** in Rechnung gestellt und nach Tarifkonditionen zur Zahlung fällig.

Die entrichteten Gebühren entbinden nicht von den BILLAG-Gebühren. Diese sind direkt der BILLAG zu entrichten.

Die Abonnenten (Hauseigentümer) haben folgende Beiträge zu leisten:

1. Anschlussgebühren gemäss Tarif. (siehe Anhang B)
2. Monatsgebühren gemäss Tarif. (siehe Anhang B)
3. Ausserbetriebssetzung und eventuelle Mahngebühren (siehe Anhang B)

Die Anschlussgebühr ist für jede an die Gemeinschaftsantenne angeschlossene Liegenschaft zu entrichten.



Einzelanschluss:

Als Einzelanschluss gilt ein Einfamilien-/ oder Reihenhauses mit einer Wohnung. Dafür ist die Grundgebühr für einen Anschluss und für eine Einheit zu entrichten.

Kollektivanschluss:

Gebäulichkeiten mit mehr als einer Wohnung auf der gleichen Parzelle, gelten als Mehrfamilienhaus mit Kollektivanschluss. Dafür sind die Grundgebühr und je eine Einheit pro Wohnung zu entrichten.

Eigentumswohnung:

Mehrfamilienhäuser welche als Eigentumswohnungen verschiedenen Eigentümern gehören, werden mit einem Kollektivanschluss versehen und auch wie ein Mehrfamilienhaus verrechnet.

Erhöhung der Zahl der Bemessungseinheiten:

Wird die Zahl der Bemessungseinheiten erhöht, so wird ein Anschlussbeitrag auf der Differenz der Bemessungseinheiten erhoben. Dies gilt auch bei Erweiterungs- und Ersatzbauten.

Das Werk ist für die Tariffestsetzung und die Rechnungsstellung zuständig. Ist ein Abonnent mit der Zahlung nach erfolgloser Mahnung im Rückstand, kann der Hausanschluss plombiert oder auf andere Art ausser Betrieb gesetzt werden.

HAUSZULEITUNG:

Art. 4

Die Hauszuleitung erfolgt auf der für das Werk günstigsten Hausseite bis zum Hausübergabepunkt. Die hausinterne Installation ab dem Hausübergabepunkt, geht zu Lasten des Hauseigentümers.

Besondere Fälle:

Für Liegenschaften welche aufgrund ihres Standortes, ihrer baulichen Verhältnisse oder anderer Gründe erhöhte Anschlusskosten verursachen, wird die Anschlussgebühr durch die Verwaltung des Werkes von Fall zu Fall festgesetzt.

Bei Bauten die nicht Wohnzwecken im üblichen Sinne dienen, wie Schulen, Restaurants, Turnhallen, Vereinslokale, Werkstätten und Büros etc., entspricht der Anschlussbeitrag den Wohnbauten. Die Benützungsg Gebühr wird durch die Verwaltung des Werkes festgelegt.

AN- / ABMELDUNG:

Art. 5

Der Abonnent kann das Benützungsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit kündigen. Das Werk plombiert unmittelbar nach erfolgter Kündigung die Dosen oder unterbricht die Zuleitung der Signale. Auf Ende des der Kündigung folgenden Monats, endet das Benützungsverhältnis.

Wird das Benützungsverhältnis vor Ablauf von sechs Monaten nach der Kündigung wieder aufgenommen, so werden die Aufwendungen dem Abonnenten (Abonnent = Hauseigentümer) belastet.

LIEGENSCHAFTS-HANDÄNDERUNGEN:

Art. 6

Bei Handänderung der Liegenschaft gehen Rechte und Pflichten an den Rechtsnachfolger über.



INKRAFTSETZUNG:

Art. 7

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 17. Mai 1990 und tritt per 01. April 1995 in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung der Elektra Balterswil am 17. Januar 1995.

Textliche Anpassungen durch den Rechtsnachfolger Genossenschaft Werk Bichelsee-Balterswil per 1.1.2011.



Anhang B: Gebührenverordnung ab 1.1.2012 (Art. 3)

1. EINMALIGE GEBÜHREN:

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl Wohn-/ und Geschäftseinheiten etc. der Liegenschaft.

Grundgebühr für jeden neuen Anschluss	Fr. 1'300.00
Gebühr für jede Einheit	Fr. 400.00
exkl. MWST	Fr. 1700.00
MWST 8.0%	Fr. 136.00
Total einmalige Anschlussgebühr	Fr. 1'836.00

2. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN:

Benützungsgebühren pro Einheit und Monat	Fr. 14.00
Urheberrechts- und Schutzrechtsgebühren	Fr. 2.20
exkl. MWST	Fr. 16.20
MWST 8.0%	Fr. 1.30
Total Gebühr pro Monat	Fr. 17.50

3. AUSSERBETRIEBSETZUNG

Plombieren oder auf andere Art ausser Betrieb setzen eines Anschlusses	Fr. 80.00
MWST 8.0%	Fr. 6.40
Total Ausserbetriebsetzung	Fr. 86.40

Die Abrechnungsperiode wird durch die Verwaltung des Werkes festgelegt. Derzeit erfolgt die Rechnungsstellung vierteljährlich.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.

Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 40.00 erhoben (exkl. MWST).

Internet und Telefonie im Kabelnetz
Infos unter Tel. 052 728 98 08 od. www.leunet.ch od. www.thurnet.ch